

**Errichtung eines Sicherungsgerüsts am
"Döner-macht-schöner-Haus" (Schwanthalerstr.119)**

Empfehlung Nr. 14 - 20 / E 02580 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 08 -
Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V15161

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02580
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe
vom 09.07.2019**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02580 (Anlage 1) beschlossen.

Der Antragsteller beklagt, dass durch den auf der Straße eingerichteten Notgehweg, der zu einer Verengung der vielbefahrenen Schwanthalerstraße führt, ein unnötiges Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmer/Innen besteht, welches durch Aufstellung eines Sicherheitsgerüsts und Fußwegführung unter dem Gerüst beseitigt werden kann. Das Sicherungsgerüst soll auf Kosten des Eigentümers erstellt werden.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet, hier der Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen betreffend des Gebäudes Schwanthalerstr.119 und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Der Gehwegbereich vor dem Anwesen Schwanthalerstr.119 wurde durch die Landeshauptstadt München gesperrt, da aufgrund der maroden Fassade zu befürchten ist, dass Fassadenteile auf den Fußweg fallen können.

Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, sein Anwesen derart instandzuhalten bzw. abzusichern, dass von seinem Eigentum keine Gefahren ausgehen. Eine Absicherung des Gehwegbereichs durch die Landeshauptstadt München kann daher nur nach Erlass diesbezüglicher Anordnungen gegenüber dem Eigentümer erfolgen, wenn die anfallenden Kosten nicht zu Lasten der Stadt gehen sollen. Diese Anordnung liegt bereits vor.

Für die Errichtung eines Sicherheitsgerüsts anstelle des Notgehwegs müsste die Landeshauptstadt München ein aufwendiges Ausschreibungsverfahren für die Beauftragung durchführen.

Mittlerweile ist die Zwangsversteigerung des Grundstücks erfolgt.

Die Landeshauptstadt München wird daher zunächst die neue Eigentümerin auffordern, dass diese ihre Sicherungspflicht derart nachkommt, dass die öffentlichen Verkehrsbereiche nicht beeinträchtigt werden.

Erst wenn gegenüber der neuen Eigentümerin alle anderen rechtlichen Mittel ausgeschöpft sind, würde seitens der Stadtverwaltung die Absicherung im Wege der Ersatzvornahme erfolgen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02580 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 kann nur unter Maßgabe der o. g. Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – und Darstellung der rechtlichen Situation über die Sicherungspflicht der Grundstückseigentümerin wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02580 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sibylle Stöhr

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 8
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Süd (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Kommunalreferat
9. An das Kreisverwaltungsreferat
10. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
11. An das Baureferat
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/23
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3